

# 23. Mitteilungsblatt Nr. 27

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2017/2018 23. Stück; Nr. 27

CURRICULA

27. Curriculum für den Universitätslehrgang "Intensivpflege"

# 27. Curriculum für den Universitätslehrgang "Intensivpflege"

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 16.3.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 iVm § 56 UG den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 8.3.2018 über das Curriculum für den Universitätslehrgang "Intensivpflege" genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf fünf Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

# Teil I: Allgemeines

## §1 Zielsetzung

Der interdisziplinär geprägte Universitätslehrgang Intensivpflege verbindet Praxisnähe mit wissenschaftlichen Standards.

Vermittelt wird einschlägiges internationales und evidentes Wissen für den Arbeitsbereich Intensivpflege, um den zukünftig wachsenden Anforderungen in einem dynamischen Praxisfeld gerecht zu werden. Hohe Priorität haben hierbei forschungsorientiertes und forschungsgeleitetes Lehren und Lernen, wodurch die LehrgangsteilnehmerInnen für wissenschaftliches und offenes Denken und Arbeiten sensibilisiert werden sollen. Die Wissensvermittlung erfolgt mit innovativen, hochschuldidaktischen Methoden. In ausgewählten Lehrveranstaltungen werden die Inhalte im Einzelund/oder Teamteaching vermittelt. Dafür sind vorzugsweise DozentInnen mit einer Pflegeausbildung und/oder einem Pflegewissenschafts- und einem Medizinstudium vorgesehen. Ein weiteres Ziel ist es, Lehrveranstaltungen interdisziplinär anzubieten.

Gefördert und unterstützt wird die Wissenszirkulation zwischen Theorie und Praxis durch fachspezifische Praktika und zielgerichtete Transferaufgaben.

Mit dem Universitätslehrgang Intensivpflege wird die Versorgungsqualität der PatientInnen im Intensivbereich in einem hohen Maß gesteigert. Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Intensivpflege reflektieren und prüfen kritisch auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse ihr eigenes berufliches Handeln und passen dieses entsprechend an ("reflective practitioner").

Daraus ergeben sich mannigfaltige Möglichkeiten und Perspektiven für die weitere berufliche Karriere.

# §2 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Intensivpflege richtet sich an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

Der Universitätslehrgang Intensivpflege vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die AbsolventInnen für die Tätigkeit im Intensivbereich weiterqualifiziert und somit international konkurrenzfähig macht.

Für die Entwicklung des Qualifikationsprofils wurden nachfolgend sechs Schlüsselkompetenzen erfasst und beispielhaft Fähigkeiten, Fertigkeiten und Handlungen zugeordnet:

#### 1. Kommunikationsfähigkeit (K)

Dieser Schlüsselkompetenz zugeordnet ist die patienten- und angehörigenzentrierte, theoriegeleitete Gesprächsführung. Hier liegt der Fokus auf den Herausforderungen der Kommunikation im speziellen Setting. Einen Schwerpunkt stellt die Kommunikation in Krisensituationen, wie z.B. verzögerte Krankheitsbearbeitung, emotionale Erschütterung, Trauer und Entlastungsgespräche, dar. Des Weiteren beinhaltet diese Kompetenz die interdisziplinäre Kommunikation mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie "emergency communication", die hochfokussierte, verkürzte Kommunikation im Notfall. Die reflexive und analytische Kompetenz ermöglicht eigene Anteile in der Kommunikation zu erkennen und zu diskutieren.

#### 2. Professionelles Handeln (P)

Grundlegend für professionelles pflegerisches Handeln ist der "advanced nursing process", der vertiefte und erweiterte Pflegeprozess. Ein Schwerpunkt liegt im kontinuierlichen "clinical assessment". Auf Basis der erhobenen Ergebnisse werden Interventionen geplant, Handlungen abgeleitet und gegebenenfalls der Behandlungs- und Pflegeverlauf adaptiert. Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Intensivpflege handeln verantwortungsbewusst auf Basis ethischer Grundsätze und rechtlicher Vorgaben. Sie beteiligen sich aktiv an ethischen Diskussionen und Entscheidungsfindungsprozessen.

#### 3. Wissenschaft und Lehre (WL)

Die Integration und Anwendung von state-of-the-art Wissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere aus der Pflegewissenschaft, den Gesundheitswissenschaften und der Medizin, sind dieser Kompetenz zugeordnet. Soziodemografische Veränderungen der Gesellschaft und ökonomische Aspekte werden hierbei berücksichtigt. Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Intensivpflege übernehmen Ausbildungs- und Anleitungsaufgaben für Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege und neuer MitarbeiterInnen nach theoriegeleiteten Methoden. Sie beteiligen sich aktiv an Prozessen der Wissensgewinnung und Wissensvermittlung. Im Rahmen der schriftlichen Abschlussarbeit wird die erworbene Informationskompetenz umgesetzt.

#### 4. Interprofessionelle Zusammenarbeit (IZ)

Die AbsolventInnen gestalten eine partnerschaftliche und patientenorientierte interdisziplinäre Zusammenarbeit. Ziel ist es, gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren, daraus Handlungen abzuleiten und den/die Patienten/Patientin und dessen/deren Bezugspersonen in der jeweiligen Situationsbewältigung zu unterstützen.

#### 5. Verantwortungsträger und Management (VM)

Die Wahrnehmung und Ausführung aller mit der Problemlösung verbundenen Organisations- und Steuerungsarbeiten sind dieser Kompetenz zugeordnet. Des Weiteren werden Entscheidungen auf Basis von anerkannten und transparenten Professionsstandards und unter Berücksichtigung begrenzender ökologischer, monetärer, zeitlicher und personeller Ressourcen getroffen.

#### 6. Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung (G)

Die AbsolventInnen sind in der Lage, den didaktisch günstigen Moment bei kritisch Kranken sowie deren Bezugspersonen zu erkennen und edukative Maßnahmen alters- und entwicklungsgerecht im Kontext der primären, sekundären und tertiären Gesundheitsförderung zu setzen.

Das Qualifikationsprofil richtet sich nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBI. I Nr. 108/1997 idgF ("GuKG") und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung BGBI. II Nr. 452/2005 idgF ("GuK-SV").

#### §3 Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird in Zusammenarbeit mit der Pflegeakademie der Barmherzigen Brüder in Wien durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## §4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang Intensivpflege dauert 2 Semester mit insgesamt 635 akademischen Stunden in Form von Pflichtlehrveranstaltungen, 331 Stunden Selbststudium, entsprechend 32 ECTS und 720 Stunden Praktikum, entsprechend 32 ECTS. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Abschlussarbeit (6 ECTS-Punkte) ergeben sich für den Universitätslehrgang 70 ECTS-Punkte
- (2) Der Lehrgang wird als Vollzeitstudium geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (3) Theoretische Teile des Universitätslehrgangs können über E-Learning angeboten werden.
- (4) Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden; grundsätzlich wird der Universitätslehrgang jedoch in deutscher Sprache angeboten.

## §5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
  - a) die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
  - eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG oder
  - c) nach Maßgabe vorhandener Plätze und unter Bedachtnahme auf die beruflichen Erfordernisse können auch Angehörige anderer Gesundheitsberufe in den Universitätslehrgang Intensivpflege aufgenommen werden, sofern sie aus fachlicher Sicht aufgrund ihrer Vorbildung für den Universitätslehrgang geeignet sind.
- (2) Die Auswahl der BewerberInnen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der angestrebten Tätigkeit zu erfolgen, wobei insbesondere die bisherige Tätigkeit und die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs und/oder des Aufnahmetests heranzuziehen sind.

- (3) Weiters sind Kenntnisse der englischen Sprache (äquivalent zu Level A2 nach GER/CEFR) nachzuweisen, die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlauben; ebenso wie Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Motivationsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (5) Der Nachweis der genannten Voraussetzungen wird von allen BewerberInnen verlangt. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Motivationsschreiben und dem Curriculum Vitae, und allenfalls einem Aufnahmegespräch und/oder einem Aufnahmetest.
- (6) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Lehrgangs möglich. Der/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Lehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
  - Ausnahmefälle für die Zulassung nach Lehrgangsbeginn können nur von dem/der Curriculumdirektor/in auf Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiters/-leiterin genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (7) Gem. § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002UG idgF ("UG") haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

# Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

# §6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang Intensivpflege setzt sich wie folgt zusammen:

#### Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Basis-Modul 1 (B1) Pflegerisches Sachgebiet		205	85	10	
Pflege und Überwachung von PatientInnen mit invasiven und nicht invasiven Methoden	VS	85	35	4	LV-Prüfung (mündlich)
Angewandte Hygiene	VO	15	15	1	LV-Prüfung (mündlich)
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VU	15	5	1	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten

Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

Kommunikation und Ethik I	SU	40	15	2	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Grundlagen der Forschung im Gesundheitsbereich	WA	50	15	2	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Komplexität des pflegerischen Handelns im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie psychischer, physischer, spiritueller, sozio-transkultureller, alters- und entwicklungsbezogener, geschlechterbezogener und ethischer Aspekte. Des Weiteren werden Schwerpunkte der Hygiene aus pflegerischer und medizinischer Perspektive für den Hochrisikobereich thematisiert. Das Modul vermittelt die Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre, die im Spezial-Modul 1 weitergeführt werden. Ein Schwerpunkt des Moduls liegt in der Vermittlung von wissenstheoretischen Grundlagen aus der Pflege und der Medizin. So sollte die Entwicklung einer gemeinsamen Wissenskultur gefördert werden. Im Rahmen des Moduls werden die LehrgangsteilnehmerInnen an das Erstellen von schriftlichen Literaturarbeiten anhand wissenschaftlicher Kriterien herangeführt.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Basis-Modul 2 (B2) Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet		100	84	7	
Enterale und parenterale Ernährung	VU	15	13	1	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit)
Reanimation und Schocktherapie	VU	25	23	2	LV-Prüfung (mündlich)
Spezielle Pharmakologie	VO	35	25	2	LV-Prüfung (mündlich)
Physiologie und Pathophysiologie	VU	25	23	2	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Dieses Modul beschäftigt sich mit den Grundlagen, Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und möglichen Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung in speziellen Settings. Des Weiteren werden Pharmakokinetik und Pharmakodynamik der speziellen Medikamente für verschiedene Altersstrukturen in Bezug auf den Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich thematisiert. Das Modul vermittelt evidenzbasiertes, notfallmedizinisches Wissen für den extra- und intramuralen Bereich und ermöglicht die praktische Umsetzung im Rahmen eines interdisziplinären strukturierten Simulationstrainings. Ebenso werden in diesem Modul physiologische und pathophysiologische Prozesse von Organen und Organsystemen thematisiert.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Basis-Modul 3 (B3) Praktische Ausbildung		-	360 Echt- Stunden	16	
Pflege im Intensivbereich (operativ, nicht operativ)	PR	-	160 Std.	7	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	-	160 Std.	7	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich (Wahl der Leitung Transferaufgabe I	PR	-	40 Std.	2	Bestätigung der Absolvierung

Dieses Modul ermöglicht den Transfer des im Universitätslehrgang Intensivpflege erworbenen erweiterten, pflegerischen, medizinischen und medizintechnischen Fachwissens in das Praxisfeld. Die LehrgangsteilnehmerInnen werden durch pädagogisch geschulte Lehr- und Fachkräfte und weitere qualifizierte MitarbeiterInnen gezielt in die verschiedenen Tätigkeitsfelder am Lernort Praxis eingeführt, angeleitet, begleitet, beraten, unterstützt und gefördert. Im Rahmen der strukturierten Transferaufgabe I werden Probleme aus der pflegerischen Praxis des Intensiv-, Anästhesie und Nierenersatztherapiebereiches eigenständig erfasst, analysiert und es werden auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Praktika werden durch begleitende und einer abschließenden Leistungsüberprüfung (Beurteilung) bewertet. Bei Praktika mit weniger als 160 Stunden wird die Absolvierung bestätigt.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Spezial-Modul 1 (S1) Pflegerische Sachgebiet		190	50	8	
Spezielle Pflege im Intensivbereich	VS	90	15	3	Kommissionelle Abschlussprüfung (mündlich)
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VU	20	10	1	LV-Prüfung (mündlich)
Kommunikation und Ethik II	SU	40	10	2	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Forschung	WA	40	15	2	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

Dieses Modul beschäftig sich mit der Komplexität des erweiterten pflegerischen Handelns im Intensivbereich unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie psychischer, physischer, spiritueller, sozio-transkultureller, alters- und entwicklungsbezogener, geschlechterbezogener und ethischer Aspekte. Weiterführend zum Basis-Modul 1 (Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre) werden theoretische und praktische Kenntnisse für medizintechnische Geräte zur Überwachung und Therapie vermittelt. Ein Schwerpunkt des Moduls bilden die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen aus dem Bereich der Pflege und Medizin (Ergebnisforschung). Weiters erfolgt die Einführung in evidence-based-nursing und evidencebased-medicine. Methoden der qualitativen und quantitativen Forschung werden in diesem Modul erarbeitet, anhand von Forschungsliteratur vermittelt und der Bezug zur Praxis wird hergestellt.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Spezial-Modul 2 (S2) Medizinisch- wissenschaftliches Sachgebiet		140	65	7	
Grundlagen der Intensivtherapie	VO	100	55	5	Kommissionelle Abschlussprüfung (mündlich)
Beatmung und Beatmungstherapie	VU	30	5	1	LV-Prüfung (mündlich)
Anästhesieverfahren	VO	10	5	1	LV-Prüfung (mündlich)

Dieses Modul beschäftigt sich mit den Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich. Des Weiteren wird vertieftes und erweitertes theoretisches Wissen zur invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Entwöhnung des/der Patienten/Patientin vom Beatmungsgerät vermittelt. Das Modul ermöglicht im Rahmen einer interdisziplinären Laborübung die praktische Umsetzung einer Beatmungstherapie. Im Rahmen dieses Moduls werden Grundkenntnisse zu allgemeinen und regionalen Anästhesieverfahren gelehrt.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Spezial-Modul 3 (S3) Praktische Ausbildung		-	360 Echt- Stunden	16	
Pflege im Intensivbereich (operativ, nicht operativ)	PR	-	200 Std.	9	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	-	80 Std.	3	Bestätigung der Absolvierung

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

Pflege im intra- oder
extramuralen Bereich (mit
besonderem Bezug zum PR - 80 Std. 4
Intensivbereich)
Inkl. Transferaufgabe II

Dieses Modul ermöglicht den Transfer des im Universitätslehrgang Intensivpflege erworbenen erweiterten, pflegerischen, medizinischen und medizintechnischen Fachwissens in das Praxisfeld. Die LehrgangsteilnehmerInnen werden durch pädagogisch geschulte Lehr- und Fachkräfte und weitere qualifizierte MitarbeiterInnen gezielt in die verschiedenen Tätigkeitsfelder am Lernort Praxis eingeführt, angeleitet, begleitet, beraten, unterstützt und gefördert. Im Rahmen der strukturierten Transferaufgabe II werden Probleme aus der pflegerischen Praxis des Intensiv-, Anästhesie und Nierenersatztherapiebereiches eigenständig erfasst, analysiert und es werden auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Praktika werden durch begleitende und einer abschließenden Leistungsüberprüfung (Beurteilung) bewertet. Bei Praktika mit weniger als 160 Stunden wird die Absolvierung bestätigt.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Theoriemodule (B1,B2 und S1,S2)	635	32
Praktische Ausbildung (B3 und S3)	-	32
Abschlussarbeit	-	6
GESAMT	635	70

#### §7 Praxis

- (1) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Universitätslehrgangs Intensivpflege beinhaltet die im Basis-Modul 3 und Spezial-Modul 3 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß. Pro Semester sind mindestens 360 Praktikumsstunden (Echtstunden) und eine gezielte Transferaufgabe zu leisten. Gesamt ergeben sich daraus 32 ECTS. Ziel dieser Transferaufgabe ist es die klinischen Kompetenzen mit wissenschaftlichen Kompetenzen in Verbindung zu bringen.
- (2) Die praktische Ausbildung ist in Form von Praktika an einer Ausbildungseinrichtung durchzuführen, welche vorab von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt wurde und mit dem Universitätslehrgang inhaltlich in Zusammenhang steht. Die organisatorische und zeitliche Einteilung dieser Praktika ist von der wissenschaftlichen Leitung festzulegen.
- (3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die theoretischen Lehrinhalte in die berufliche Praxis umzusetzen, wobei eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der LehrgangsteilnehmerInnen gewährleistet sein muss.
- (4) Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- oder Fachkräften durchzuführen.
- (5) Lehr- und Fachkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens drei LehrgangsteilnehmerInnen gleichzeitig anleiten.

- (6) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die LehrgangsteilnehmerInnen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Universitätslehrgang stehen und zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.
- (7) In den Fachbereichen, in denen gemäß GuK-SV mindestens 160 Echtzeitstunden Praktikum zu absolvieren sind, haben die Lehr- oder Fachkräfte der Gesundheits- und Krankenpflege des betreffenden Praktikums die in dem Praktikum erbrachten Leistungen der LehrgangsteilnehmerInnen durch eine begleitende Leistungsfeststellung und eine abschließende Beurteilung zu bewerten. Die Beurteilung sowie die Bestätigungen der absolvierten Praktika müssen auf Firmenpapier ausgestellt und/oder mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Echtzeitstunden müssen auf der Bestätigung aufscheinen.

Die Beurteilung erfolgt mit:

- "sehr gut" (1) entspricht dem "ausgezeichnet bestanden" gemäß § 21 Abs. 3 Z 1 GuK-SV;
- "gut" (2) entspricht dem "gut bestanden" gemäß § 21 Abs. 3 Z 2 GuK-SV;
- "befriedigend" (3) entspricht dem "bestanden" gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 GuK-SV;
- "genügend" (4) entspricht dem "bestanden" gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 GuK-SV;
- "nicht genügend" (5) entspricht dem "nicht bestanden" gemäß § 21 Abs. 3 Z 4 GuK-SV
- (8) In den Fachbereichen, in denen gemäß GuK-SV weniger als 160 Echtzeitstunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung bestätigt ("mit Erfolg teilgenommen").
  - (E) "mit Erfolg teilgenommen" entspricht dem "absolviert" gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV
- (9) Werden die Leistungen eines/einer Lehrgangsteilnehmers/in in einem Praktikum mit "nicht bestanden" beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehestmöglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen.
- (10) Die Beurteilung des wiederholten Praktikums tritt an die Stelle der Beurteilung "nicht genügend" bzw. "nicht bestanden".
- (11) Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden (§ 24 Abs. 4 GuK-SV). Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77 UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, Nr. 22, 9. Stück idgF, "Satzung") bleiben davon unberührt.

## §8 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/-teilnehmerin entscheidet der/die Curriculumdirektor/in über die Anerkennung von an universitären Einrichtungen erbrachten Leistungen.

Es können in Summe max. 20% der ECTS-Punkte der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

#### §9 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs Intensivpflege ist eine schriftliche Abschlussarbeit abzufassen. Die LehrgangsteilnehmerInnen werden insbesondere in den Lehrveranstaltungen mit forschungs- und wissenschaftstheoretischem Inhalt an die kritische Auseinandersetzung mit den erlernten wissenschaftlichen Methoden, Ergebnissen und Interpretationen sowie an die eigenständige Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit herangeführt.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.
- (3) Als Thema der schriftlichen Abschlussarbeit können alle pflegespezifischen Themenfelder aus dem Bereich des Universitätslehrgangs Intensivpflege gewählt werden. Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einem/einer Betreuer/in begleitet und beurteilt. Die BetreuerInnen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- "sehr gut" (1)
- "gut" (2)
- "befriedigend" (3)
- "genügend" (4)
- "nicht genügend" (5)

Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.

- (5) Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens drei Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung zur Beurteilung vorzulegen.
- (6) Wurde die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit von dem/der Betreuer/in mit der Gesamtnote "nicht genügend" beurteilt, so ist dem/der Lehrgangsteilnehmer/in die Möglichkeit zur Überarbeitung oder Neuvorlage der schriftlichen Abschlussarbeit einzuräumen.
- (7) Für eine überarbeitete oder neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiteres Prüfungsgespräch angeboten. Der Termin ist von der Prüfungskommission festzusetzen. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs. 7 GuK-SV). Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77 UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bleiben davon unberührt.

## §10 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten, Ausnahme sind Praktika. In jedem Fall sind mindestens 80 % der vorgesehenen Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (2) Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß pro Lehrveranstaltung überschreitet, entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden, ob zur kommissionellen Abschlussprüfung angetreten werden darf, ob das Modul (die Lehrveranstaltung) wiederholt werden muss oder ob Ersatzleistungen getätigt werden können.
- (3) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können in begründeten Einzelfällen (z.B. Fehlzeiten von *mehr* als 20 %, entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen) auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung des Moduls (der Lehrveranstaltung) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

## §11 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang Intensivpflege bestehen aus:
  - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern
  - · Schriftlicher Abschlussarbeit
  - Kommissioneller Abschlussprüfung (inkl. Prüfungsgespräch zur schriftlichen Abschlussarbeit)

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in ist zur Lehrveranstaltung und zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben zum Prüfungstermin wird die Prüfung mit "nicht genügend" bewertet. Ersatztermine werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung festgelegt.

(2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrgangs Intensivpflege kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Dies sind Prüfungen am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung oder Projektarbeit durchgeführt werden.

Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren. Der Termin einer Lehrveranstaltungsprüfung wird den LehrgangsteilnehmerInnen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Über die Lehrveranstaltungsprüfung wird von den PrüferInnen ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet. Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen/deren Lehrveranstaltung der/die Lehrgangsteilnehmer/in belegt hat. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV darf jede

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten

Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

Lehrveranstaltungsprüfung, die mit der Note "nicht genügend" beurteilt wird, zweimal bei der/dem betreffenden Prüfer/in wiederholt werden (§ 22 Abs. 1 GuK-SV). Die Wiederholungsprüfung wird zum ehestmöglichen Termin abgenommen. Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77 UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bleiben davon unberührt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- "sehr gut" (1)
- "gut" (2)
- "befriedigend" (3)
- "genügend" (4)
- "nicht genügend" (5)
- (a) Mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation durchgeführt.

(b) Schriftliche Prüfung:

Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten.

(c) Projektarbeit

In der Projektarbeit wird ein Thema aus dem Praxisfeld systematisch aufbereitet. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Anwendbarkeit. Ebenso sollen der Nutzen sowie persönliche Lernerfahrungen angeführt werden. Die Projektergebnisse werden im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen (z.B. Seminararbeit) und/oder mündlichen Beiträgen (z.B. Referat) der TeilnehmerInnen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Die Leistungen werden wie folgt beurteilt

- "mit Erfolg teilgenommen" (E) (entsprechend den Noten 1 bis 4)
- "nicht genügend" (entsprechend der Note 5)

Eine positive Beurteilung ist bei den Noten 1 bis 4 und "mit Erfolg teilgenommen" gegeben.

(3) Am Ende des Universitätslehrgangs Intensivpflege und nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Lehrgangsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehestmöglich nachzuholen.

Die kommissionelle Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

• einer schriftliche Abschlussarbeit und

· einer mündlichen Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in im Rahmen eines Prüfungsgesprächs zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfungen werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- "sehr gut" (1)
- "gut" (2)
- "befriedigend" (3)
- "genügend" (4)
- "nicht genügend" (5)

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündliche Abschlussprüfung mit "nicht genügend" beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 und 2 GuK-SV). Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77 UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bleiben davon unberührt.

- (4) Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r
  - 2. die wissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende wissenschaftliche Leitung des Universitätslehrgangs
  - 3. ein/eine Vertreter/Vertreterin des Rechtsträgers des Universitätslehrgangs Intensivpflege (Medizinische Universität Wien)
  - 4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der DienstnehmerInnen entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
  - 5. die PrüferInnen der betreffenden Prüfungsfächer
- (5) Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:
  - 1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
  - 2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
  - 3. Namen der LehrgangsteilnehmerInnen
  - 4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
  - 5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

- 1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
- 2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs für Intensivpflege vom Rechtsträger oder
- 3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann

mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(6) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(7) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72 UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (§§ 14ff).

## §12 Benotungsformen

(1) Die Beurteilung richtet sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (§§ 14ff).

Die positive Absolvierung des Lehrganges ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat "bestanden" zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen positiv beurteilt wurden; die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

Die Gesamtnote setzt sich aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Abschlussarbeit und der kommissionellen Abschlussprüfung zusammen.

(2) Durch den Kooperationspartner, die Pflegeakademie der Barmherzigen Brüder in Wien, erfolgt gemäß GuK-SV zusätzlich die Ausstellung eines Diploms, welches die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält (vgl. im Detail die nachfolgenden Absätze). Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der LehrgangsteilnehmerInnen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

```
"mit ausgezeichneten Erfolg bestanden"
"mit gutem Erfolg bestanden"
"mit Erfolg bestanden"
"nicht bestanden"
```

- (3) Die Gesamtleistung ist "mit ausgezeichneten Erfolg bestanden" zu beurteilen, wenn
  - 1. der rechnerische Durchschnitt der Noten unter 1,5 liegt und
  - 2. alle zu beurteilenden Praktika des Universitätslehrgangs mit "ausgezeichnet bestanden" beurteilt wurden.
- (4) Die Gesamtleistung ist "mit gutem Erfolg bestanden" zu beurteilen, wenn
  - 1. der rechnerische Durchschnitt der Noten unter 2,1 liegt und
  - 2. alle zu beurteilenden Praktika des Universitätslehrganges zumindest mit "gut bestanden" beurteilt wurden.
- (5) Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden" oder "mit gutem Erfolg bestanden" aus.

- (6) Die Gesamtleistung ist "mit Erfolg bestanden" zu beurteilen, wenn
  - 1. die Beurteilungen zumindest "genügend" sind und
  - 2. alle zu beurteilenden Praktika des Universitätslehrganges zumindest mit "bestanden" beurteilt wurden.

## §13 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in von mehr als 20 % der (Unterrichts-)Stunden pro Lehrveranstaltung/Modul unentschuldigt fernbleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 20% der (Unterrichts-)Stunden muss der/die Lehrgangsteilnehmer/in die theoretische Ausbildung nach Maßgabe des Angebots und der verfügbaren Plätze nachbelegen.
- (2) Ist ein/e Teilnehmer/in mit der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags säumig, kann ihr/ihm die weitere Teilnahme am Lehrgang nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und Postgraduelle Programme, Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/2018, 2. Stück, Nr. 2, untersagt werden.

## §14 Abschluss und akademische Bezeichnung

- (1) Der Universitätslehrgang Intensivpflege ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen, die schriftliche Abschlussarbeit und die Praktika gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis beurkundet und die akademische Bezeichnung "Akademische/r Expertin/Experte für Intensivpflege" von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg "mit Erfolg teilgenommen" oder "nicht genügend" bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der schriftlichen Abschlussarbeit sowie die kommissionelle Abschlussprüfung. Auf dem Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.
- (4) Außerdem ist dem/der erfolgreichen Absolventen/in ein Diplom, das zur Ausübung der Intensivpflege berechtigt, auszustellen. Dieses Diplom wird durch den Kooperationspartner, die Pflegeakademie der Barmherzigen Brüder, ausgestellt.

# Teil III: Organisation

#### §15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des/der Curriculumdirektors/in durch das Rektorat bestellt. Er besteht aus Personen, die selbst ExpertInnenwissen zum Themenbereich haben, und in deren Wirkungsbereich solche Ansätze und Konzeptionen angewandt werden.
- (2) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben die Mitglieder ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus.
- (3) Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die jeweils von dem/der Lehrgangsleiter/in nominiert werden:
  - Ein/e Vertreter/in der MedUni Wien; diese/r ist gleichzeitig Vorsitzende/r. Die /Der Lehrgangsleiter/in ist von dieser Funktion ausgeschlossen.
  - Ein/e Vertreter/in aus dem anästhesiologisch-intensivmedizinischen Fachbereich.
  - Zwei VertreterInnen aus dem Fachbereich Intensivpflege.
  - Ein/e Vertreter/in aus dem gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Bereich.
  - Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu wählen.
- (4) Die LehrgangsleiterInnen sowie der/die Curriculumdirektor/in können zu den Sitzungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (5) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats in Abstimmung mit der/dem wissenschaftlichen Leiter/in erstellt.
- (6) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist insbesondere die Beurteilung des Universitätslehrganges hinsichtlich seiner Aktualität und Relevanz für den Arbeitsmarkt von AbsolventInnen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der/die wissenschaftliche Leiter/in dem wissenschaftlichen Beirat alle einschlägigen Evaluationsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

# §16 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Medizinischen Universität Wien interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

# §17 Finanzierung und Lehrgangsbeiträge

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den TeilnehmerInnen oder deren DienstgeberInnen etc zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Der Lehrgangsbeitrag ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs gemäß § 56 Abs. 3 UG vom Rektorat festzusetzen.

# §18 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Michael Gnant

Senatsvorsitzender